

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 232. Donnerstag am 9. Oktober 1862.

Privilegien - Verlängerungen.

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat nachstehende Privilegien verlängert:
Am 2. August 1862.

1. Das den Gebrüdern Franz, Michael, August, Joseph und Jakob Ebner auf die Erfindung dem Holze durch Zerschneiden und Wiederzusammenleimen jede beliebige Biegung und Form in verschiedener Richtung zu geben, unterm 28. Juli 1852 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des ersten Jahres.
Am 3. August 1862.

2. Das dem August Ruschopf auf eine Verbesserung in der Verfertigung von Fußbodenplatten (Parquetten), unterm 26. Juli 1861 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

3. Das dem J. J. Gatter auf die Verbesserung an Kühl-Apparaten für Flüssigkeiten unterm 9ten August 1860 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

4. Das dem Adam Robmann auf die Erfindung eines Selbstverschließers für Thüren unterm 30. Juli 1861 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres, und

5. das dem Joseph und Johann Gabriel auf die Erfindung eines selbstverschließenden Kessels aus bisher unbenutzter Kieselerde mit verbesserter, bleistriciger Glasur zu erzeugen, unterm 2. August 1858 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des fünften Jahres.

Nr. 312. (2) Nr. 57921.

Konkurs.

Zur Besetzung des an der k. k. med. chir. Lehranstalt zu Lemberg erledigten Lehramtes der Sächsenlehre und Veterinärpolizei, womit der Gehalt jährlich 630 fl. öst. W. verbunden ist, wird der Konkurs bis Ende Oktober d. J., mit dem Besatze eröffnet, daß die Erlangung dieses Lehramtes nebst der entsprechenden wissenschaftlichen und didaktischen Befähigung von der genauen Kenntniß der polnischen Sprache oder wenigstens irgend einer slavischen Mundart bedingt ist.

Die Kompetenz-Gesuche sind belegt mit dem Diplome über die erlangten akademischen Grade und insbesondere mit dem Diplome eines Thierarztes, dann versehen mit der Nachweisung der Sprachkenntnisse, der allfälligen bisherigen Betwendung im Lehrfache und in der praktischen Thierheilkunde, sowie der erworbenen literarischen Leistungen und erworbenen Verdienste binnen jener Frist und zwar, wenn die Kompetenten sich bereits im öffentlichen Dienste befinden, mittelst ihrer unmittelbar vorgesetzten Behörde bei der k. k. Statthalterei in Lemberg einzubringen.

Von der k. k. Statthalterei in Lemberg am 14. September 1862.

Nr. 314. a (2) Nr. 13675.

Kundmachung.

Das k. k. Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat laut Erlasses vom 13. September l. J., Nr. 6612, das dem Michael Holzer und der Helena Börner aus Stein, auf die Erfindung eines metallinischen Pulvers, unterm 1. September 1857 ertheilte und seither an Georg und Helena Börner, Blasius und Maria Schnabel in Stein übergegangene ausschließende Privilegium auf die Dauer des sechsten und siebenten Jahres zu verlängern befunden.

Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
k. k. Landesregierung in Laibach am 1. September 1862.

Nr. 315. a (2) Nr. 13503.

Kundmachung.

Mit Beginn des Schuljahres 1862/63 kommen vier Plätze der Karl Freiherr von Gidon'schen Blindenstiftung im Blindeninstitute zu Linz zur Besetzung.

Anspruch auf diese Stiftung haben arme hilflose in Krain geborne, insbesondere verwaisste blinde, jedoch sonst gesunde und bildungsfähige Kinder beiderlei Geschlechtes, welche das siebente Lebensjahr vollendet und das zwölfte nicht überschritten haben.

Die Gesuche um diese Stiftung sind sonach mit dem Taufscheine, dem Armuths- und ärztlichen Zeugnisse über die körperliche und geistige Beschaffenheit des Kompetenten zu belegen und im Wege des betreffenden Bezirksamtes und in der Stadt Laibach im Wege des Stadtmagistrates bis zum 20. Oktober l. J. an die k. k. Landesregierung für Krain zu überreichen.

Die mit Stiftungsplätzen betheiligten Stifflinge sind mit einer Werktags- und einer Sonntagskleidung, ferner mit 3 Hemden, 2 Paar Strümpfen, 2 Paar Schuhen und einigen Sacktüchern versehen von ihren Eltern oder Vormündern bis nach Laibach zu begleiten, von wo aus sie auf Kosten des Stiftungsfondes nach Linz begleitet werden.

k. k. Landesregierung für Krain.
Laibach am 29. September 1862.

Nr. 321. a (2) Nr. 13600.

Kundmachung.

betreffend die Minuendo-Lizitations- und Offerten-Verhandlung zur Hintangabe der Bespeisung der Zwangslinge in dem Laibacher Zwangsarbeits Hause für die Zeit vom 1. November 1862 bis inklusive letzten Oktober 1863.

Diese Minuendo-Lizitations- und Offerten-Verhandlung findet am 14. Oktober 1862 Vormittags von 10 bis 12 Uhr bei der Landesregierung zu Laibach im Landhause zweiten Stock, Departement VII Statt.

Den Verhandlungen werden die in den Amtsblättern der Laibacher Zeitung Nr. 215, 216 und 217 vom 1. J. kundgemachten Bedingungen zum Grunde gelegt und ist jeder Lizitant an dieselben so zwar gebunden, daß Anbote mit irgend einer Abweichung oder Aenderung der Bedingungen als gar nicht gemacht betrachtet werden.

Die Offerte sind, den Anbot sowohl in Ziffern als auch in Buchstaben ausdrückend, unter Verschluss des Radiums von 300 fl. öst. W. von Außen mit der entsprechenden Aufschrift versehen, dieser Landesregierung unter ihrer Adresse oder der Verhandlungs-Kommission im Amtsstokale längstens bis 10 Uhr des 14. Oktober d. J. versiegelt zu überreichen, weil nach Beginn der Minuendo-Lizitation kein Offert mehr angenommen werden wird.

Jeder Lizitant hat der Kommission vor Beginn der Minuendo-Lizitation das Radium von 300 fl. öst. W. zu übergeben.

Nach geschlossener mündlicher Absteigerung wird zur kommissionellen Eröffnung der Offerte geschritten.

Als Erster wird derjenige angesehen, dessen Anbot sich als der niedrigste aus dem Gesamtergebnisse sowohl der Lizitation als auch der Offerte darstellt.

Zum Schlusse der Verhandlungen werden die Radium, mit Ausnahme desjenigen des Ersten, sofort zurückgestellt.

Von der k. k. Landesregierung für Krain
Laibach am 5. Oktober 1862.

Nr. 317. a (1) Nr. 10052.

Kundmachung.

über die Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer mit Einschluß des 20% tigen außerordentlichen Zuschlages und der Gemeindefzuschläge, sowie des für die Biererzeugung in den geschlossenen Städten bestehenden fixen ararischen Zuschlages

samt dem 20% tigen außerordentlichen Zuschlage zu demselben in der k. k. Provinzialhauptstadt Laibach, dann des Ertrages der Linien-, Weg- und Brückenmäthe, so wie der Wassermäthe in Laibach.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

A. die kalkmäßige Einhebung der Verzehrungssteuer sammt dem mit Allerhöchster Entschliebung vom 12. Mai 1859 angeordneten 20% tigen außerordentlichen Zuschlage zu der Verzehrungssteuer und dem städtischen Zuschlage für alle über die Steuerlinie von Laibach zum Verbrauche daselbst eingeführten der Verzehrungssteuer unterliegenden Gegenstände, einschließend der erst bei der Schlachtung einzuhaltenden Verzehrungssteuergebühren von dem im 10. Tariffache aufgeführten Schlachtwiehe und von den bei den Mühlen zu versteuernden Brodfrüchten, dann der Gemeindefzuschläge für die über die Steuerlinie der Stadt Laibach eingeführten gebrannten geistigen Flüssigkeiten.

B. Die Einhebung des Gemeinde-Zuschlages von den innerhalb der Laibacher Verzehrungssteuerlinie erzeugten geistigen Flüssigkeiten.

C. Rücksichtlich des innerhalb der Laibacher Steuerlinie erzeugten Bieres die Einhebung des für die geschlossenen Städte bestehenden fixen ararischen Zuschlages sammt dem außerordentlichen 20% tigen Zuschlage zu demselben und dem Gemeinde-Zuschlage.

D. Die Einhebung der Linien-, Weg- und Brückenmäthe, so wie der Wassermäthe in Laibach, für die Zeit vom 1. November 1862 bis letzten Oktober 1863, im Wege der öffentlichen Verpachtung verpachtet werden wird.

E. Auch wird als eventuelles Objekt der Verpachtung die in verfassungsmäßiger Behandlung stehende Differenzialsteuer für die gebrannten geistigen Flüssigkeiten in den für die Verzehrungssteuer-Einhebung als geschlossen erklärten Orte bezeichnet.

1) Die Versteigerung wird am 14. Oktober 1862 um 10 Uhr Vormittags bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach abgehalten, und es werden bei derselben mündliche und schriftliche Anbote, welche letztere mit Stempelmarken im Betrage von 30 kr. öst. W. pr. Bogen versehen sein müssen, angenommen werden.

2) Der Ausrufspreis als einjähriger Pachtzuschlag für die vereinte Verpachtung der oben sub A, B, C, D näher bezeichneten Verzehrungssteuer sammt den Zuschlägen und der Mäthe beträgt: 177510 fl. öst. Währ., lage: Einmalhundert sieben und siebenzig Tausend hundert zehn Gulden öst. W.

Die Erhöhung dieses Ausrufspreises gegen den vormaligen Fixalpreis von 6.450 fl. öst. W. hat in der Folge des Gesetzes vom 17. August 1862 mit 1. November 1862 eintretenden Tarifierhöhung für Wein, Wein- und Obstmost und Weinmaische in der in diese Pacht-ausschreibung erfolgten Einbeziehung des ararischen Bierzuschlages und und der mit 1. November 1862 eintretenden Vergebührung des Materialverbrauches am Bahnhof in Laibach ihren Grund.

Vom obigen Ausrufspreise entfallen

A. an Avarial-Steuergebühren: an Verzehrungssteuer sammt 20% tigen Zuschlag für die Einfuhr steuerpflichtiger Gegenstände nach Laibach, sammt jener für Schlachtwiehe und Brodfrüchte und dem ararischen Zuschlage zur Verzehrungssteuer von dem in Laibach erzeugten Bier 112.900 fl.

3. 1870. a (1)

K u n d m a c h u n g.

Am 18. Oktober 1862 wird beim k. k. Verpflegs-Magazin zu A d e l s b e r g eine öffentliche Lizitation wegen Verkauf von: **555 Eimer 3 Maß rothem Wein in 62 vollen Fässern, nebst 2 Stück leeren Fässern,**

sämmtlich mit eisernen Reisen, unter folgenden Bedingungen abgehalten werden:

1. Die Versteigerung der Weine wird am obigen Tage um 8 Uhr Vormittags beginnen, und geschieht fassweise, wobei der Preis eines niederösterreichischen Eimers mit Einrechnung des Gebüdes zu Grunde gelegt wird.

2. Für das Lizitations-Ergebnis wird sich die höhere Entscheidung vorbehalten, daher jeder Ertheber für seinen Anbot 14 Tage nach Schluß der Lizitation in Verbindlichkeit zu bleiben und zur Sicherheit des Alerars ein 10% Radium von dem Beköstigungsbetrage des erkauften Weinquantums zu erlegen hat. Dem Alerar bleibt das Recht vorbehalten, die Bestote für einzelne Fässer zu genehmigen, andere zurückzuweisen.

3. Binnen 10 Tagen nach erfolgter Genehmigung ist der Wein nach vorheriger Bezahlung aus dem betreffenden Keller wegzuschaffen.

4. Als Maßinhalt wird der am Faß befindliche Zimentsirungsbrand angenommen, daher die Fässer wohl spuntvoll, jedoch ohne vorherige Uebermessung übergeben werden.

5. Es werden auch schriftliche Offerte angenommen, dieselben müssen jedoch vor Beginn der mündlichen Lizitation einkommen, auf die ganze ausgebotene Parthe Wein lauten, und durch das vorgeschriebene Reugeld versichert sein.

6. In Streitfällen entscheidet das Militärgericht.

k. k. Verpflegs-Magazin zu Laibach, am 30. September 1862.

3. 1871. (1)

Nr. 4197

G d i f t.

Von dem k. k. Landes- als Handelsgerichte Laibach, wird hiemit dem Mathias Bobitsch unbekanntes Aufenthaltes bekannt gegeben, daß Herr Dr. Anton Nak als Curator der Hirmer Zucker-Fabrik zu Wiener-Neustadt wegen aus dem am 2. Oktober d. J. zahlbaren Wechsel vdo. 14. August d. J. schuldiger Wechselsumme pr. 495 fl. 28 kr. die Klage de praes. 3. d. M. 3. 4197 eingebracht hat, wornach dem Beklagten der Herr Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Anton Rudolf als Curator absentis aufgestellt worden ist, welchem unter einem auch der diefalls ergangene Zahlungsauftrag zugestellt wird. Laibach am 4. Oktober 1862.

Die obbenannten unbekanntes Erben und allfälligen Prätendenten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Von dem k. k. Landesgerichte.

Laibach am 20. September 1862.

3. 1875. (1)

Nr. 4199

G d i f t.

Von dem k. k. Landes- als Handelsgerichte Laibach, wird hiemit dem Mathias Bobitsch unbekanntes Aufenthaltes bekannt gegeben, daß wider ihn das Handlungshaus Wittmann & Freyler in Wien wegen aus dem am 21. September d. J. verfallenen Wechsel vom 21. Mai d. J. schuldigen Wechselsumme pr. 350 fl. 2 kr. öst. W. c. s. e. die Klage de praes. 3. Oktober d. J. eingebracht hat, und daß dem Beklagten der Herr Dr. Anton Rudolf als Curator absentis aufgestellt worden ist, dem auch der unter Einem ausgefertigte Zahlungsauftrag zugestellt wird.

Laibach am 4. Oktober 1862.

3. 1856. (2) Nr. 4239. Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird bekannt gemacht, daß über das gesammte, wo immer befindliche bewegliche, und das in jenen Kronländern, für welche das kaiserliche Patent vom 20. November 1852 Gültigkeit hat, befindliche unbewegliche Vermögen des Handelsmannes Mathias Bobitsch in Laibach, der Konkurs eröffnet worden sei.

Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu sein glaubt, anmit erinnert, bis zum 30. Dezember d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den zum dießfälligen Massvertreter aufgestellten Dr. Anton Rudolf unter Substituierung des Dr. Oskar Pongraz bei diesem Gerichte sogewiß einzubringen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese, oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigens nach Verfließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen sein sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgebracht wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig sein sollten, die Schuld, ungeachtet des Kompensations-, Eigentums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Uebrigens wird den dießfälligen Gläubigern erinnert, daß die Tagsatzung zur Wahl eines neuen, oder Bestätigung des inzwischen aufgestellten Vermögensverwalters Dr. Anton Nak, so wie zur Wahl eines Gläubiger-Ausschusses auf den 5. Jänner 1863, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Landesgerichte angeordnet werde.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach am 5. Oktober 1862.

3. 1890. (3)

Nr. 3913.

G d i f t.

Von dem k. k. Landes- als Handelsgerichte in Laibach wird hiemit bekannt gemacht: Es sei in der Exekutionsführung des Anton Weimann gegen August und Katharina Topfer, pcto. 170 fl. c. s. e., die Feilbietung der, in der Paul Seltsch's Brauerei in Hühnerdorf Nr. 22, befindlichen Fahrnisse bewilliget, und es seien die Termine auf den 21. und 28. Oktober l. J. mit dem angeordnet worden, daß diese Fahrnisse beim 1. Termine nur um den Schätzungswert, beim 2. aber auch unter demselben hintergegeben werden.

Laibach am 20. September 1862.

3. 1948. (3)

Nr. 4167.

G d i f t.

Von dem k. k. Landes- als Handelsgerichte zu Laibach wird hiemit dem Mathias Bobitsch unbekanntes Aufenthaltes bekannt gegeben, daß die Herren S. J. Pissia & Söhne wider ihn die Wechselklage de praes. 1. Oktober d. J., 3. 4167, pct. 890 fl. 66 kr. c. s. e. hieramts eingebracht haben, und daß ihm zu dem Ende der Hof- und Gerichtsadvokat Herr Dr. Rudolph als Curator absentis beigegeben worden ist, welchem auch der unter Einem ergehende Zahlungsauftrag zugestellt wird.

Laibach am 2. Oktober 1862.

3. 1939. (2)

Nr. 1169.

G d i f t.

Vom k. k. Kreisgerichte Neustadt wird hiemit bekannt gemacht:

Es habe Ferdinand Skrem aus Neustadt, unter Vertretung des Advokaten Dr. Rossina, wider einen dem allfälligen Rechtspräsidenten aufzustellenden Curator ad actum die Klage de praes. 20. I. M., 3. 1169, auf Anerkennung der Erfindung des Eigentumes und der Gewähranscheinung der Mahl- und Stampf-Mühle — sogenannte städtische Mühle in Neustadt — eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 21. November l. J. um 9 Uhr Vormittags mit den Anhang des §. 29 G. D. angeordnet, und dem unbekanntes Beklagten der Advokat Dr. Johann Skedl, als Curator ad actum auf ihre Befahr und Kosten bestellt worden ist.

Dessen werden Dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

k. k. Kreisgericht Neustadt am 23. September 1862.

3. 1943. (2)

Nr. 5441.

G d i f t.

Das k. k. Bezirksamt Feistritz macht hiemit bekannt: Es sei in der Exekutionsführung des Herrn Mathias Juras von Wödling, wider Andreas Augst von Sagorje, pct. 450 fl. die mit Bescheid vom 25. April l. J., 3. 1926, am 28. August l. J., bestimmte dritte exekutive Realfeilbietung der gegnerischen Realität, unter vorigem Anhang auf den 20. Oktober l. J. mit Vertheilung des Ortes und der Stunde übertragen worden.

k. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 3. September 1862.

3. 1882. (3)

Nr. 1631.

G d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamt Raasdach, als Gericht, wird bekannt gemacht: Es sei die Einleitung der Amortisation des, auf Namen des Franz Krall, von Loog lautenden, vom k. k. Steueramte zu Raasdach über den depositirten Alerarabau-Rentionsvertrag pr. 62 fl. vdo. 11. April 1860 ausgestellten Legschein bewilliget worden.

Es werden demnach alle Jene, welche auf diesen Legschein einen Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, ihre Rechte binnen Einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen so gewiß darzutun, als sonst dieser Legschein als wirkungslos erklärt würde.

k. k. Bezirksamt Raasdach, als Gericht, am 2. September 1862.